

## **BEE-Stellungnahme**

Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Berlin, 4. Oktober 2016



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I Einleitung.....	4
II Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln/ Gesetzen.....	5
1. Artikel 1: (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G)).....	5
a) Grundsätzliches zur Ausgestaltung der KWKG-Förderung.....	5
b) Zur Einführung von Ausschreibungsverfahren für Anlagen von 1 bis 50 MW (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 8a KWKG 2015 - neu) .....	6
c) Zur Einführung von Ausschreibungsverfahren für innovative KWKG-Systeme (§§ 5 Abs. 2, 8b KWKG 2015 - neu).....	6
d) Zur Öffnung von KWKG-Ausschreibungen für das Ausland (§ 1 Abs. 5 – 8 KWKG - neu) .....	7
e) Erste Maßnahmenvorschläge für eine zukunftsfähige KWK: Flexibilisierung.....	7
i. Dynamisierung des KWKG-Zuschlags für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen (im KWKG) .....	7
ii. Begrenzung der förderfähigen jährlichen Volllaststunden für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen (im KWKG) .....	7
iii. Einführung einer Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen mit und ohne KWKG-Zuschlagszahlungen (im KWKG).....	8
iv. Einführung einer Förderung für Power-to-heat-Anlagen (im KWKG).....	8
v. Reduzierung des Mindestanteils für KWKG-Wärme bei der KWKG-Wärmenetzförderung (im KWKG) .....	8
f) Erste Maßnahmenvorschläge für eine zukunftsfähige KWK: Verbesserung der Treibhausgasbilanz von KWKG-Anlagen/ Einsatz Erneuerbarer Energien.....	9
i. Einführung eines Klimaschutzfaktors bei der Ermittlung der KWKG-Zuschläge (im KWKG) .....	9
ii. Einführung einer Pflicht zu und/oder Förderung von kommunaler Wärmeplanung (z.B. im Baugesetzbuch, Erneuerbare-Wärme-Gesetz, in Landesklimaschutzgesetzen oder Landesbauordnungen) .....	9
iii. Einführung einer Nutzungspflicht für klimafreundliche / erneuerbare Wärme in Wärmenetzen .....	10
iv. Einführung von BAFA-Vorbescheiden für die KWKG-Förderung der Wärmeinfrastruktur (im KWKG) .....	10
2. Artikel 2: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.....	10
a) Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen nach §24 .....	10
b) Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Windenergieanlagen nach § 46a.....	11
c) Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen nach § 49.....	11

- d) Verringerung der Zahlungsansprüche bei negativen Preisen nach § 51 ..... 11
- e) EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger nach § 61 ..... 11
- f) Klarstellung des Anlagenbegriffs für alle Bestandsanlagen ..... 12
- 3. Weiterer Korrekturvorschlag: Mieterstromverordnung nach § 95 Nr. 2 ..... 12

## I Einleitung

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt prinzipiell die Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie einige Punkte, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) korrigiert werden. Insbesondere beim KWKG ist eine Überarbeitung notwendig, um die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an die Bedürfnisse des zukünftigen Stromversorgungssystems mit hohen Anteilen fluktuierender Erneuerbarer Energien anzupassen. Beim Nachbesserungsbedarf des EEG 2017 geht die vorliegende Stellungnahme in erster Linie nur auf Technologie übergreifende Themen ein. Vereinzelt werden jedoch explizit spartenspezifische Kommentierungen getätigt, weil Auswirkungen auf die Gesamtbranche der Erneuerbaren zu erwarten sind. Für dezidierte Bewertungen der einzelnen Erneuerbare-Energien-Branchen verweist der BEE auf die Stellungnahmen der Spartenverbände.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt im vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung die grundsätzliche Ausrichtung der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), der zufolge die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) künftig verstärkt flexibel gefahren werden und perspektivisch mit Erneuerbaren Wärmeerzeugern kombiniert werden soll. So sieht es auch das Impulspapier Strom 2030 vor, das das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) im September veröffentlicht hat. Die KWK ist im künftigen Stromerzeugungssystem nur dann sinnvoll, wenn sie flexibel auf die Angebots- und Nachfrageschwankungen reagiert. Inflexible KWK hat aus Sicht des BEE keinen Platz mehr im System und sollte daher auch nicht mehr gefördert werden. Besonders positiv wertet der BEE die geplanten Innovationsausschreibungen, die zukunftsgerichtet sind. Allerdings ist es kritisch zu sehen, dass die CO<sub>2</sub>-Effizienz in den geplanten Standard-KWK-Ausschreibungen keine Rolle spielen soll. Jede Technologie muss zum Klimaschutz beitragen, auch die Kraft-Wärme-Kopplung.

Anders als den Teil zur KWK bewertet der BEE insbesondere die Passagen zur Änderung des EEG, hier vor allem die Belastung des Eigenverbrauchs, kritisch. Es ist klimapolitisch kontraproduktiv, dass der Eigenverbrauch bei der Braunkohle weiterhin befreit ist, für saubere Energiequellen jedoch EEG-Umlage bezahlt werden muss. Auf Unverständnis stößt beim BEE, dass einige Ankündigungen des BMWi aus der Vergangenheit erneut nicht umgesetzt werden. Dazu zählt u.a. die wichtige Flexibilisierung der Netzentgelte in der Stromnetzentgeltverordnung.

Positiv bewertet der BEE hingegen die Korrekturen von Fehlern im Gesetz, die sicherlich dem Zeitdruck des parlamentarischen Verfahrens Anfang Juli geschuldet sind. Deshalb ist es zu begrüßen, dass sehr zeitnah den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt wird, auf rechtliche Unsicherheiten hinzuweisen und Vorschläge zu redaktionellen Änderungen zu machen. Grundsätzlich verweist der BEE noch einmal auf seine Stellungnahme zur EEG-Novelle der ersten Jahreshälfte, da eine Reihe wichtiger Punkte im vorliegenden Entwurf leider nicht aufgegriffen wurden.

## II Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln/ Gesetzen

### 1. Artikel 1: (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G))

#### a) Grundsätzliches zur Ausgestaltung der KWKG-Förderung

Prinzipiell ist die KWK eine Technologie, die aufgrund der Möglichkeit zur flexiblen Stromerzeugung, der hohen Effizienz durch die Nutzung der Wärme und vergleichsweise niedrige Treibhausgasemissionen zum Gelingen der Energie-wende im Strom- und Wärmebereich beiträgt. Allerdings dürfen die Stabilisierung und der Ausbau der Strom- bzw. Wärmeerzeugung in KWK kein Selbstzweck sein, sondern müssen sich den Bedürfnissen einer emissionsarmen Energieversorgung auf Basis EE anpassen. Das heißt insbesondere, dass KWKG-Anlagen zukünftig:

- (i) ihre Stromerzeugung an die fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Solar-energie anpassen und
- (ii) Strom und Wärme mit geringen Treibhausgasemissionen und möglichst auf Basis Erneuerbarer Energien erzeugen.

Dies kann als Leitbild für die Ausgestaltung von Rahmenbedingungen für die KWK dienen, vor allem für die Förderung über das KWKG. Dem entsprechend sollten auch im KWKG stärkere Anreize gesetzt werden, dass neue und bestehende KWKG-Anlagen weder wärmegeführt noch in Grundlast gefahren, sondern Strommarkt orientiert betrieben werden und ihre Treibhausgasemissionen maximal reduzieren bzw. auf Erneuerbare Energien umsteigen.

Bereits das reformierte KWKG (KWKG 2015) enthält entsprechende erste – allerdings unzureichende – Anreize. Der BEE begrüßt, dass das BMWi mit dem vorliegenden Artikelgesetz weitere Anreize für eine zukunftstaugliche KWK setzen will. Allerdings gehen diese Maßnahmen aus Sicht des BEE noch nicht weit genug. Eine Verbesserung sollte zügiger angestrebt werden als es der Entwurf vorsieht. Eine erste Chance bietet die Ausgestaltung der Ausschreibungsverfahren gemäß den Verordnungsermächtigungen in § 33a, § 33b. Allerdings wird dadurch nur ein kleiner Teil der KWKG-Anlagen erfasst, da zum einen die Leistung neuer Fernwärme-KWKG-Anlagen weitgehend oberhalb von 50 MW liegt und zum anderen Bestandsanlagen – sofern sie nicht umfassend modernisiert werden – von den Vorgaben im Ausschreibungsverfahren nicht erfasst werden. Eine größere Reform des KWKG oder eine Reform der Vorgaben für leitungsgebundene Wärmeversorgung generell ist deshalb anzustreben.

Der BEE wird Vorschläge zur Ausgestaltung der beiden Ausschreibungsverfahren sowie für eine größere Reform des KWKG bzw. der Vorgaben für leitungsgebundene Wärme vorlegen und steht für einen Austausch gerne zur Verfügung. Erste Ansätze finden sich unten.

## **b) Zur Einführung von Ausschreibungsverfahren für Anlagen von 1 bis 50 MW (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 8a KWKG 2015 - neu)**

Wie bereits an vielen Stellen ausgeführt, lehnt der BEE die Einführung von Ausschreibungsverfahren für die Vergütung nach dem EEG ab, da gegenüber der administrativ festgesetzten Vergütung mehr Nach- als Vorteile zu erwarten sind, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Ausbauziele sowie der Bewahrung der Akteursvielfalt (zuletzt in der Bewertung des EEG 2017 vom 19.08.2016; abrufbar unter [www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)). Die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungsverfahren nach dem KWKG birgt prinzipiell die gleichen Gefahren und wird deshalb vom BEE skeptisch gesehen.

Da es sich im KWK-Bereich fast ausschließlich um gewerbliche oder industrielle Akteure handelt, besteht zwar nicht die Gefahr, dass die im Bereich der EE sehr dominierende Bürgerenergie benachteiligt wird. Allerdings besteht die Sorge, dass bestimmte Marktsegmente gegenüber anderen deutlich benachteiligt oder sogar ausgeschlossen werden.

Zum einen sind bei einer gemeinsamen Ausschreibung für KWK-Anlagen der öffentlichen Wärmeversorgung (Fernwärme-KWK) und für Anlagen des produzierenden Gewerbes (industrielle KWK) Fernwärmeanlagen klar im Nachteil. Die Erschließung neuer Fernwärme-Standorte oder die Erweiterung bestehender Fernwärme-Standorte wird typischerweise vorgenommen, wenn bereits absehbar ist, dass an dem Wärmestandort ein (neuer) Absatzmarkt entsteht, d.h. wenn das Interesse am Netzanschluss hoch ist. Bei der Umstellung der KWK-Förderung auf ein Ausschreibungsverfahren entsteht daraus folgendes Dilemma: Um das Interesse der potenziellen Abnehmer am Fernwärmeanschluss feststellen zu können, muss der Anlagenbetreiber wissen, zu welchem Preis die Wärme angeboten werden kann. Dies kann der Betreiber allerdings erst nach Zuschlag. Anders herum kann der Anlagenbetreiber erst ein adäquates Gebot in den Ausschreibungen abgeben, wenn er weiß, dass die bezuschlagte Wärme abgenommen wird. Bei industriellen Anlagen, bei der Betreiber und Wärmeabnehmer identisch sind, besteht dieses Dilemma nicht. Die Diskriminierung von Fernwärme-Anlagen ist aus energiewirtschaftlicher Sicht problematisch, da insbesondere die netzgebundene KWK Potenzial besitzt, dezentrale Wärmequellen wie z.B. Solarthermie-Anlagen einzubinden. Die Befreiung von Anlagen mit einer Leistung oberhalb von 50 MW wirkt diesem Problem entgegen und sollte deshalb unbedingt beibehalten werden. Inwiefern die vorgesehene Ausschreibung im Segment unter 50 MW den Ausbau von Fernwärme-Anlagen hemmt, ist zu prüfen.

Zum anderen sind die im Segment von 1 bis 50 MW verbreiteten Anlagen zur Stromeigenversorgung aufgrund der Pflicht zur Volleinspeisung nicht mehr förderbar. Wie auch bei den Ausschreibungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen lehnt der BEE deshalb das Verbot des Eigenstromverbrauchs ab.

## **c) Zur Einführung von Ausschreibungsverfahren für innovative KWK-Systeme (§§ 5 Abs. 2, 8b KWKG 2015 - neu)**

Die beabsichtigte Einführung eines eigenständigen Fördersegments für „innovative KWK-Systeme“ (im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens) wird explizit begrüßt und sollte umgehend durchgeführt werden. Die durch das Segment adressierten „energieeffizienten und treibhausgasarmen Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von

Wärme aus Erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln“ (§ 2 Nr. 9a KWKG 2015 - neu), entsprechen dem oben beschriebenen Leitbild.

#### **d) Zur Öffnung von KWKG-Ausschreibungen für das Ausland (§ 1 Abs. 5 – 8 KWKG - neu)**

Aus Sicht des BEE ist das Bestreben der Bundesregierung, die Energiepolitik verstärkt europäisch zu denken und im Rahmen der Kooperationsmechanismen auf freiwilliger Basis enger mit den Nachbarstaaten Deutschlands zusammenzuarbeiten, grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die Europäisierung der Energiepolitik kein Selbstzweck sein, sondern sind bei jeder Maßnahme mögliche Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Für die verschiedenen Fragestellungen wird auf die Stellungnahme des BEE zum „Entwurf einer Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ vom 13. Mai 2016 verwiesen (abrufbar unter [www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)).

#### **e) Erste Maßnahmenvorschläge für eine zukunftsfähige KWK: Flexibilisierung**

Der in diesem und dem nächsten Abschnitt dargestellte, nicht abschließende Maßnahmenkatalog kann als Ausgangspunkt für eine Umgestaltung der KWKG-Förderung sowie der Rahmenbedingungen für leitungsgebundene Wärmeversorgung generell dienen, um neue und bestehende Anlagen gemäß dem oben beschriebenen Leitbild auszurichten. Diese und weitere Maßnahmen werden derzeit im BEE diskutiert und ausgearbeitet. Für einen weiteren Austausch steht der BEE gerne zur Verfügung. Des Weiteren sei auf die im Auftrag des BEE erstellten Studien „Flexibilitätsreserven auf dem Wärmemarkt“ und „Strommarkt-Flexibilisierung“ verwiesen (beide abrufbar unter [www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)).

##### **i. Dynamisierung des KWK-Zuschlags für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen (im KWKG)**

Der BEE plädiert dafür, die Auszahlung der KWK-Zuschläge für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen in Abhängigkeit der Strommarktpreise zu „dynamisieren“: Die KWK-Zuschläge für Strom, der in Zeiten hoher Strommarktpreise eingespeist wird, sollten erhöht werden. Dementsprechend sollten die KWK-Zuschläge für Strom, der in Zeiten niedriger Strommarktpreise eingespeist wird, verringert werden. So entsteht ein sehr starker Anreiz zu einer am Strompreis orientierten Fahrweise. Weitere Details dieses Vorschlages finden sich in der BEE-Studie von Energy Brainpool und FHG-IWES „Strommarkt-Flexibilisierung“ (siehe Seite 53 ff auf <http://bit.ly/2dg4SO4>).

##### **ii. Begrenzung der förderfähigen jährlichen Volllaststunden für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen (im KWKG)**

Nach dem Vorbild der Vergütungsbedingungen für Bioenergieanlagen im EEG 2017 sollten die vergütungsfähigen Volllaststunden für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen, die den KWK-Zuschlag erhalten möchten, begrenzt werden. Eine sinnvolle Größenordnung wären 4.380 Stunden pro Jahr (h/a). So sinken die Anreize für die bei industriellen Anlagen typische Grundlastfahrweise (ca. 8.000 h/a) bzw. die bei Fernwärme-Anlagen typische

(saisonale) Mittellastfahrweise (ca. 6.000 h/a). Um ggf. darüber hinaus benötigte Wärme dennoch bereitstellen zu können, sollten Anlagen mit einer entsprechend höheren installierte elektrische Leistung (so genannte „Überbauung“) und Wärmespeichern und/oder zusätzlichen Wärmeerzeugern (z.B. Elektroheizkessel) ausgestattet werden.

### iii. Einführung einer Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen mit und ohne KWK-Zuschlagszahlungen (im KWKG)

Um den Investitions- und Vertrauensschutz bestehender KWK-Anlagen nicht zu gefährden, sollten die beiden oben beschriebenen Anreize zur Flexibilisierung nicht für Bestandsanlagen (mit und ohne KWK-Zuschlagszahlungen) gelten. Um dennoch diesen, bis auf absehbare Zeit weitaus größeren Teil des Anlagenparks zu adressieren, könnte nach dem Vorbild der optionalen Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen im EEG 2017 eine optionale, zeitlich befristete Flexibilitätsprämie für bestehende KWK-Anlagen (die keine EEG-Vergütung erhalten) eingeführt werden – sowohl für Anlagen, die noch KWK-Zuschlagszahlungen erhalten als auch solche, die dies nicht mehr tun. Dem Betreiber einer bestehenden KWK-Anlagen könnte jährliche eine Prämie gezahlt werden, wenn er ihre installierte Leistung erhöht, ohne ihre Stromerzeugung zu erhöhen (Flexibilisierung „nach oben“, die eine Verschiebung der Stromerzeugung in Hochpreiszeiten ermöglicht), oder wenn er ihre Stromerzeugung gegenüber der bisherigen Stromerzeugung verringert (Flexibilisierung „nach unten“, die eine Reduzierung der Stromerzeugung in Tiefpreiszeiten ermöglicht). Wie im EEG 2017 für Biogasanlagen würde die Flexibilitätsprämie für KWK-Anlagen für die Differenz zwischen der Bemessungsleistung (durchschnittliche Stromerzeugung pro Jahr) und der installierten Leistung gezahlt, wobei die bisher typischen Volllaststunden der verschiedenen Anlagentypen zu berücksichtigen sind (analog zur Differenzierung zwischen Vor-Ort-Verstromungsanlagen und Biomethan-BHKW im EEG 2017).

### iv. Einführung einer Förderung für Power-to-heat-Anlagen (im KWKG)

Mit dem EEG 2017 sollte bei ausgewählten KWK-Anlagen eine Power-to-heat-Anlage finanziert werden. Perspektivisch könnte dies auf den gesamten Anlagenbestand ausgedehnt werden, z.B. über einen entsprechenden Fördertatbestand im KWKG.

### v. Reduzierung des Mindestanteils für KWK-Wärme bei der KWKG-Wärmenetzförderung (im KWKG)

Ein Abschalten von KWK-Anlagen, um die benötigte Wärme in bestimmten Stunden durch Einsatz von Strom aus Wind- oder Solarenergie, der von anderen Stromverbrauchern nicht abgenommen wird, zu erzeugen, verringert den KWK-Anteil in den jeweiligen Wärmenetzen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass der für die Wärmenetzförderung festgelegte Mindestanteil von 60 Prozent an Wärme aus KWK-Anlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2015) nicht erreicht wird. Um dem vorzubeugen, sollte dieser Mindestanteil abgesenkt werden.



## **f) Erste Maßnahmenvorschläge für eine zukunftsfähige KWK: Verbesserung der Treibhausgasbilanz von KWK-Anlagen/ Einsatz Erneuerbarer Energien**

Die folgenden Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz von KWK-Anlagen ab, insbesondere durch den Einsatz EE in den KWK-Anlagen oder den Anschluss EE in von KWK-Anlagen gespeisten Wärmenetzen.

Für weitere Maßnahmen wird auf das BEE-Positionspapier „Effizienz Erneuerbar: Was jetzt zum Gelingen einer Erneuerbaren Wärmewende getan werden muss“ verwiesen, das der BEE zeitnah veröffentlichen wird (dann abrufbar unter [www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)).

### **i. Einführung eines Klimaschutzfaktors bei der Ermittlung der KWK-Zuschläge (im KWKG)**

Es könnte ein Klimaschutzfaktor bei der Ermittlung der Höhe der KWK-Zuschläge eingeführt werden: Die KWK-Zuschläge für Anlagen, deren Treibhausgasbilanz oberhalb eines bestimmten Referenzwertes liegt, würden entsprechend erhöht, die KWK-Zuschläge für Anlagen, deren Treibhausgasbilanz unterhalb eines Referenzwertes liegt, entsprechend abgesenkt werden. Nach diesem Muster wären auch mehrere Stufen denkbar.

Mit solchen Klimaschutzfaktoren könnten Mehrkosten einer klimafreundlichen Strom- und Wärmeerzeugung für alternative Brennstoffe oder Technologien ausgeglichen werden, so dass diese Anlagen Aussichten erhalten, sich gegenüber mit fossilen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen.

Um auch Anreize für die Verbesserung der Treibhausgasbilanz von Bestandsanlagen zu setzen, könnte Betreibern von Bestandsanlagen ebenfalls eine Erhöhung der KWK-Zuschläge mittels des Klimaschutzfaktors in Aussicht gestellt werden, wenn sie ihre Treibhausgasbilanz gegenüber ihrer bisherigen verbessern.

### **ii. Einführung einer Pflicht zu und/oder Förderung von kommunaler Wärmeplanung (z.B. im Baugesetzbuch, Erneuerbare-Wärme-Gesetz, in Landesklimaschutzgesetzen oder Landesbauordnungen)**

Die Kommunen sollten verpflichtet werden, analog zu Entsorgungs- oder Flächennutzungsplänen auf Stadt-/Gemeindeebene, eine Wärmeplanung vorzunehmen. Damit sollen orts-scharf aktuelle Wärme-(Kälte-)bedarfe ermittelt und ein Konzept zur Entwicklung einer klimaneutralen Deckung dieser Wärme- und Kältebedarfe formuliert, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung identifiziert und eine Strategie zur schrittweisen Umsetzung beschlossen werden. Diese neue Pflichtaufgabe muss mit einer entsprechenden Stärkung der Kommunalfinanzen einhergehen.

### iii. Einführung einer Nutzungspflicht für klimafreundliche / erneuerbare Wärme in Wärmenetzen

Zur Steigerung des Anteils klimafreundlicher bzw. erneuerbarer Wärme in (Fern-) Wärmenetzen kann die Einführung einer entsprechenden Pflicht für Betreiber von neuen und bestehenden Fernwärmenetzen (mit und ohne KWK) der öffentlichen Versorgung sinnvoll bzw. sogar erforderlich sein. Denkbar wäre neben einer aufwachsenden Quote für klimafreundliche bzw. erneuerbare Wärme auch eine bilanzielle Treibhausminderungspflicht. Bei letzterer Variante müsste der durchschnittliche spezifische Treibhausgasausstoß der abgesetzten Wärme unter einem festgelegten Referenzwert liegen. Bei physisch nicht miteinander verbundenen Netzen sollte ein rein bilanzieller Tausch von Wärmemengen zur Erfüllung dieser Minderungspflicht möglich sein (entsprechend einem Zertifikatehandel). Dies würde im Gesamtmarkt die Investition in Wärmetechnologien anreizen, deren spezifischer Treibhausgasausstoß unterhalb des Referenzwertes liegt – mithin im Regelfall erneuerbar ist, einschließlich mit EE betriebene KWK-Anlagen. Eine Treibhausgasreduktion würde ferner dort durchgeführt, wo es am kosteneffizientesten ist und Wärmenetze mit positiver Treibhausgasbilanz würden zusätzlich finanziell gestärkt.

### iv. Einführung von BAFA-Vorbescheiden für die KWKG-Förderung der Wärmeinfrastruktur (im KWKG)

Mit dem KWKG 2015 wurden die von der Branche lange geforderten Vorbescheide für die Förderung nach dem KWKG zumindest für Projekte zur Errichtung von KWK-Anlagen mit einer Leistung ab 2 MW (§ 12 KWKG 2015) bzw. ab 50 MW (§ 12 KWKG 2015 – neu) eingeführt. Aber auch Wärmenetze mit einer KWK-Anlage geringerer Leistung profitieren von einer verbesserten Planungssicherheit. Der BEE schlägt deshalb vor, Vorbescheide für die Förderung von Wärmenetzen nach dem KWKG auch für kleinere Anlagen einzuführen. Gerade kleinere Wärmenetze eignen sich oft besonders gut für die Nutzung von EE. Eine bessere Planungssicherheit unterstützt die Errichtung solcher Netze ganz besonders.

## 2. Artikel 2: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das EEG 2017 weist einen umfassenden Änderungsbedarf auf, auf welchen der BEE an verschiedenen Stellen hingewiesen hat (siehe z.B. Bewertung des EEG 2017 vom 19. August 2016; abrufbar unter [www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)). Im Folgenden wird der technische Änderungsbedarf sowie Änderungsbedarf, der weitgehend im Rahmen einer Kurznovelle umsetzbar ist, skizziert.

### a) Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen nach §24

Der neu gefasste § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurde um folgende Begriffe ergänzt: „demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände“. Folglich heißt nun der vollständig Absatz: Mehrere Anlagen sind [...] als eine Anlage anzusehen, wenn sie sich auf demselben Grund-

stück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Der BEE konstatiert, dass nun in der Praxis eine Abgrenzung von bereits bestehenden Begriffen schwer umgesetzt werden kann. Hierbei stellt sich die Frage wie die vielen verschiedenen im EEG verwendeten örtlichen Begriffe künftig voneinander abzugrenzen sind. Zu nennen sind hier z.B.:

- „Grundstück“ (§ 24 Absatz 1 Nummer 1)
- „unmittelbare räumliche Nähe“ (§ 24 Absatz 1 Nummer 1)
- „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ (§ 3 Nummer 19)
- „räumlicher Zusammenhang“ (§ 40 Absatz 4 Nummer 1, § 61 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)
- „Standort“ (z.B. § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 5 Nummer 1, § 44 Nummer 1, § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 u.v.m.)

### **b) Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Windenergieanlagen nach § 46a**

Der BEE hält die vorgenommene Klarstellung für sinnvoll.

### **c) Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen nach § 49**

Der BEE hält die vorgenommene Klarstellung für sinnvoll.

### **d) Verringerung der Zahlungsansprüche bei negativen Preisen nach § 51**

Der BEE fordert weiterhin die Streichung des Paragraphen (Begründung siehe BEE-Stellungnahme vom 30. Juni 2016).

### **e) EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger nach § 61**

Die Anpassung des §61 ist aus Sicht des BEE weitestgehend zu begrüßen und zwingend notwendig, da die Regelung für Bestandsanlagen lediglich unter Vorbehalt stehen. Der BEE begrüßt, dass das BMWi eine Regelung mit der EU-Kommission gefunden hat, die den Großteil der Bestandsanlagen auch weiterhin von der EEG-Umlage befreit. Aus Sicht des BEE bleibt aber bisher die Frage der Bestandregelung bei einem Betreiberwechsel nach wie vor unzureichend beantwortet. Insbesondere im gewerblichen Anwendungsbereich kommt es sehr häufig zu Rechtsformwechsel, wonach auch der Anlagenbetrieb betroffen sein könnte. Der BEE empfiehlt daher, die Bestandregelung des § 61 so zu fassen, dass auch bei einem Betreiberwechsel der Bestandsschutz gewahrt bleibt.

## f) Klarstellung des Anlagenbegriffs für alle Bestandsanlagen

Aus den Übergangsvorschriften des § 100 geht nicht eindeutig hervor, ob auch für Anlagen, die vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden, der „neue alte“ Anlagenbegriff in § 3 Nummer 1 EEG 2017 gilt:

- § 100 Abs. 1 Satz 1: Das EEG 2017 gilt ab dem 1.1.2017 mit bestimmten Ausnahmen für alle Anlagen inklusive Bestandsanlagen.
- § 100 Abs. 1 Satz 2: Der „neue alte“ PV-Anlagenbegriff gilt ab der Jahresrechnung 2016.
- § 100 Abs. 2 Satz 1: Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.8.2014 gilt aber nicht das EEG 2017, sondern das EEG 2014 mit den Übergangsvorschriften aus § 100 EEG 2014. Der „neue alte“ Anlagenbegriff des EEG 2017 gilt demnach nach § 100 Absatz 2 Satz 1 nicht unmittelbar für ältere Bestandsanlagen.
- § 100 Abs. 2 Satz 2: Nur „Absatz 1 Satz 3 bis 6“ sind für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. 8.2014 anwendbar. Die rückwirkende Anwendung des „neuen alten“ Anlagenbegriffs wird aber in Absatz 1 Satz 2 angeordnet.

Für eine Ungleichbehandlung von Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden und solchen, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, besteht kein sachlicher Grund. Der BEE geht davon aus, dass es sich insofern um ein redaktionelles Versehen handelt. Nach Auffassung des BEE müsste, um den beabsichtigten Vertrauensschutz für sämtliche Bestandsanlagen zu gewährleisten, eine entsprechende Klarstellung in § 100 Absatz 2 erfolgen, dass § 3 Nummer 1 EEG 2017 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014 gilt. Dies könnte etwa durch die Ergänzung von § 100 Absatz 2 Satz 2 erfolgen, die wie folgt lauten müsste:

„Absatz 1 Satz 2 bis 6 ist auch auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.“

## 3. Weiterer Korrekturvorschlag: Mieterstromverordnung nach § 95 Nr. 2

Der BEE begrüßt die geplante Einführung einer Mieterstromverordnung. Gleichwohl weist der BEE darauf hin, dass der bisherige § 95 Nr. 2 in der Praxis kaum Anwendung finden wird und daher angepasst werden sollte. Der Begriff „Betreiber“ ist hierbei durch „Stromlieferanten“ zu ersetzen. Die Einschränkung auf „Betreibern von Solaranlagen, die eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen“ führt in der Praxis zu unnötigen hohen administrativen Kosten, weil u.a. zusätzliche Verträge geschlossen werden müssen und den Kreis der Akteure zu stark eingrenzt.

**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk  
Geschäftsführer  
030 275 81 70-10  
[hermann.falk@bee-ev.de](mailto:hermann.falk@bee-ev.de)

Carsten Pfeiffer  
Leiter Strategie und Politik  
030 275 81 70-21  
[carsten.pfeiffer@bee-ev.de](mailto:carsten.pfeiffer@bee-ev.de)